

092 K 049/23



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, dem 09.10.2024, 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,  
Saal 37,**

der im Grundbuch von Langenbrück Blatt 6298 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Miteigentumsanteil von 148/10.000 am Grundstück der Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstücke 1555, 3946, 3948 und 3951, Erholungsflächen und Gebäude- und Freifläche, Europaring 3, groß: 2.893 m<sup>2</sup>, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 6. und 7. Obergeschoss sowie einem Nebenraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 49

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im 6. und 7. Obergeschoss des Hauses Europaring 3, 51109 Köln-Neubrück: 3 Zimmer, 2 Loggien, Küche, Diele, innenliegende Treppe, Gäste-WC, Bad, 2 Abstellräume + 1 Abstellraum im Kellergeschoss; Baujahr 1968; Sanierungsbedarf an Leitungen im Gemeinschaftseigentum,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 01.07.2024